



GEMEINDE WATTENWIL

Zentrumsgemeinde im oberen Gürbetal

Abteilung Präsidiales

Vorgasse 1
3665 Wattenwil
www.wattenwil.ch

Totalrevision der Gemeindeordnung, des Abstimmungs- und Wahlreglements sowie der Gemeindeordnung

Vorprüfungsergebnisse AGR vom 12.10.2023

Gemeindeordnung (GO)

Stellungnahme AGR im Rahmen der Vorprüfung	Artikel / Erlass	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Begründung Gemeinderat
Ich empfehle Ihnen, von «die Mitglieder der Resultateprüfungskommission» zu schreiben.	Art. 5 Abs. 1 Bst. b GO	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird so berücksichtigt.
Ich empfehle Ihnen, bereits hier klar zu stellen, dass lediglich die «übrigen Mitglieder des Gemeinderates» im Proporz gewählt werden. Sie	Art. 5 Abs. 2 Bst. a GO	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung mit «die sechs Mitglieder des Gemeinderats.»

können natürlich auch direkt schreiben, dass «6 Mitglieder des Gemeinderates» im Proporz gewählt werden.					
Gemäss Art. 66 Abs. 2 des Baugesetzes sind die Stimmberechtigten zuständig, die baurechtliche Grundordnung zu beschliessen. Die Grundordnung besteht aus den Zonenplänen und dem Baureglement. Auch für entsprechende Festlegungen und Regelungen, welche nicht Art und Mass der Nutzung betreffen, sind die Stimmberechtigten zuständig. Die vorliegende Regelung ist nicht genehmigungsfähig.	<i>Art. 6 Bst. c GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Zusatz «soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft» wird gelöscht.
Sollte gestrichen werden. Die Aufgabenübertragung ist vollumfänglich in Art. 58 geregelt.	<i>Art. 6 Abs. 2 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Feststellung ist korrekt, Art. 6 Abs. 2 GO wird gestrichen.
Was soll genau mit dem Wort «einzig» ausgedrückt werden? Ich empfehle, diesen Begriff zu streichen.	<i>Art. 6 Abs. 3 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	«Einzig» wird gestrichen.
Es muss heissen « ab CHF 1'000'000». Zudem ist auf Art. 6 Abs. 1 Bst. g zu verweisen.	<i>Art. 7 Bst. a GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Formulierung wird entsprechend angepasst.
Nicht nur die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates, sondern auch die der Versammlung ist fünfmal kleiner als für einmalige; «des Gemeinderates» ist zu streichen.	<i>Art. 8 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Zusatz «des Gemeinderats» wird gestrichen.
Für den Stimm- und Wahlausschuss werden verschiedene Begriffe verwendet (vgl. Anhang I Zif. 11 und Wahl- und Abstimmungsreglement). Es ist darauf zu achten, dass immer der gleiche Begriff verwendet wird.	<i>Art. 15 Abs. 1 Bst. c GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird neu der Begriff «Abstimmungsausschuss» verwendet, da für Wahlen ein separater Wahlausschuss nach Art. 47 WAR gewählt wird.
Gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Bern sind Kommissionen in erster Linie politisch zusammenzusetzen. Wenn Sie schon eine fachliche und sachliche Qualifikation (Frage: was verstehen Sie unter sachlicher Qualifikation?) als Kriterium	<i>Art. 15 Abs. 2 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Kommissionen Fachkommissionen sein sollten, weshalb sie der Fachkompetenz den Vortritt geben. Aus diesem Grund wird «wobei

<p>vorschreiben, sollten Sie auf jeden Fall den Minderheitenschutz auch erwähnen. Dieser gilt zwar auch ohne explizite Erwähnung gestützt auf übergeordnetes Recht (vgl. Art. 39 Gemeindegesetz, GG, BSG 170.11). Ich erachte es aber als sehr wichtig, dies hier zu erwähnen, damit dies für alle klar ersichtlich ist.</p>					<p>der Minderheitenschutz nach Art. 39 Gemeindegesetz zu beachten ist» ergänzt. Zudem wird das Wort «sachlich» gelöscht.</p>
<p>Ich empfehle Ihnen, diese beiden Buchstaben abzutauschen, also das Referendum gegen die Reglemente neu als Bst. b) vor der Jahresrechnung aufzuführen. Damit hätten Sie die gleiche Reihenfolge wie in Art. 35 bis 37 und könnten dort in den Verweisen fortlaufend buchstabieren.</p>	<p><i>Art. 16 Bst. b und c GO</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Anpassung gemäss Empfehlung. Verweise ebenfalls angepasst.</p>
<p>Die ständigen Kommissionen werden gemäss Art. 25 im Anhang I des OgR geregelt. Der Gemeinderat darf mittels Verordnung nur nichtentscheidbefugte Kommissionen einsetzen (vgl. Art. 25 Abs. 3). Entscheidungsbefugnisse von ständigen Kommissionen bedürfen zwingend einer Grundlage in einem Reglement (vgl. BSIG 1/170.111/1.2 vom 14.10.2002).</p> <p>Die Kombination dieser Bestimmungen bedeutet nichts anderes, als dass der Gemeinderat keine Kompetenz hat entscheidbefugte ständige Kommissionen einzusetzen und zwar auch nicht mittels Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht. Er kann aber auch einem Ausschuss einer ständigen Kommissionen, welche im OgR geregelt ist, keine selbständige Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Dies müssten die Stimmberechtigten selber in der betreffenden Kommission regeln oder die entscheidbefugte</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 1 GO</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Artikel wird gestrichen, da die Übertragung von selbständigen Entscheidungsbefugnissen nicht möglich ist. Die Einsetzung von nichtentscheidbefugten Kommissionen ist in Art. 25 Abs. 3 geregelt.</p>

Kommission erteilt diese Befugnis selber einem Ausschuss ihrer Mitglieder.					
Grundsätzlich ist die Datenschutzaufsichtsstelle dem Gemeinderat übergeordnet und unabhängig. Der Gemeinderat kann dieser keine Aufgaben zuweisen. Unter diesem Aspekt ist es schwierig, die Genehmigungsfähigkeit von Absatz 3 zu beurteilen. Hier müsste das AGR zusätzliche Angaben und Informationen von Ihnen erhalten.	<i>Art. 22 Abs. 3 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Damit die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans und der Resultateprüfungskommission klar getrennt sind, ist eine entsprechende Präzisierung/Abgrenzung nötig. Die Formulierung «Sie erfüllt weiter die ihr gemäss Arbeitsauftrag Datenschutzaufsichtsstelle durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.» wird jedoch gestrichen.
Absatz 1 hält korrekterweise fest, dass die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl im Anhang I festgehalten werden. Was soll mit Absatz 2 konkret ausgesagt werden? Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Organisation ist ja bereits durch Abs. 1 abgedeckt, das Wahlverfahren im Wahl- und Abstimmungsreglement. Vorläufig ist bezüglich Absatz 2 ein Genehmigungsvorbehalt zu machen.	<i>Art. 25 Abs. 2 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abs. 2 wird gestrichen.
Welchen Unterschied gibt es zwischen nichtständigen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen?	<i>Art. 26 Abs. 1 GO</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der Erwähnung der verschiedenen Namen soll den unterschiedlichen Bezeichnungen Rechnung getragen werden, da nicht alle nichtständigen Kommissionen in der Bezeichnung als Kommission ausgewiesen werden. Neu werden Ausschüsse und Arbeitsgruppen nur noch als Klammerbemerkung im Randtitel aufgeführt.
Der Verweis auf die Verordnung ist zu streichen. Die Grundzüge («wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Rechte und Pflichten») sind in einem Reglement zu regeln. Im Personalreglement selber	<i>Art. 28 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Zusatz «mit dazugehöriger Verordnung» wird gestrichen.

kann dann die entsprechende Verordnungsdelegation an den Gemeinderat bezogen auf die einzelnen «Gebiete» geregelt werden.					
Es muss ab CHF 100'000 heissen. Zudem müssen auch die Reglemente, welche der Gemeinderat unter fakultativem Referendum erlässt genannt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d).	<i>Art. 31 Abs. 1 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung mit «..oder ein Reglement betrifft». <i>Gemäss Auskunft des AGR vom 15.11.2023 ist dies ausreichend, das fakultative Referendum muss nicht explizit aufgeführt werden.</i>
Einerseits verweise ich Sie auf die Hinweise unter Art. 16 Bst. b) und c). Andererseits frage ich mich, ob die drei Artikel nicht besser zusammengefasst werden sollten. Beispielsweise: ¹ <i>Mindestens fünf Prozent der können das Referendum gegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse ergreifen:</i> a) <i>Geschäfte ab CHFgemäss...</i> b) <i>Erlass, Änderung, Aufhebung eines Reglements gemäss Art. 16.....</i> c) <i>Die Jahresrechnung gemäss.....</i> ² <i>Die Referendumsfrist</i>	<i>Art. 35 bis 37 GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zusammenfassung in Art. 34, wobei unter Abs. 2 die unterschiedlichen Referendumsfristen berücksichtigt werden. Anpassung der Verweise vorgenommen (Art. 6, 16 und 35).
Generell: ○ <i>Personen, die kein Stimmrecht haben, sind keine Mitglieder. Es sollte deshalb besser von «Beisitzende» geschrieben werden. Damit ist auch offensichtlich, dass diese Personen nicht zu der Mitgliederzahl hinzugerechnet werden.</i> ○ <i>Aufgaben:</i> Der Absatz 2 «Vorbehalten bleibt» ist zu streichen.	<i>Anhang I GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	○ <i>Personen ohne Stimmrecht: Bei allen Kommissionen Änderung in «Beisitzende ohne Stimmrecht»</i> ○ <i>Aufgaben: Abs. 2 wird überall gestrichen</i> ○ <i>Präsidium: Die Zeile «Präsident» wird bei allen Kommissionen gestrichen, die Zeile «Präsidium» wird belassen.</i>

<p><i>Bst. a)</i> ist offensichtlich, da die finanzielle Befugnis jeder einzelnen Kommission separat geregelt wird.</p> <p><i>Bst. b):</i> Die der Kommission mittels Reglement zugewiesenen Aufgaben kann der Gemeinderat nicht mit Verordnung oder Funktionendiagramm (ich gehe davon aus, dieses wird ebenfalls als Verordnung erlassen) der Verwaltung zuweisen. Damit könnte er jegliche von den Stimmberechtigten eingesetzte Kommission «entmachten» und den Willen der Stimmberechtigten umgehen.</p> <p><i>Bst. c:</i> Zuständigkeitsbestimmungen in anderen Erlassen führen nicht automatisch dazu, dass diese den Regelungen in der GO vorgehen. Insbesondere nicht zutreffend ist dies bezogen auf Verordnungen (vgl. Ausführungen bei <i>Bst. b</i>). Aber auch bei Regelungen in anderen Reglementen (zum Beispiel älteren) dürfte dies nicht zutreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Präsident:</i> Dies stellt eine Wiederholung der Rubrik «Präsidium» dar und könnte gestrichen werden. 					
<p><i>Resultateprüfungskommission:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Übergeordnete Stelle:</i> Dies ist nicht der Regierungsstatthalter, sondern die Stimmberechtigten. 	<i>Anhang I GO</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Änderung in «Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Wattenwil».

<p><i>Kommission für Gesellschaft und Kultur:</i> <i>Finanzielle Befugnisse:</i> Hier fehlt am Schluss die Angabe der Gesamtsumme. Ich bitte Sie, dies nachzuholen.</p>	<p><i>Anhang I GO</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Zeile wurde nicht vollständig dargestellt. Neu erscheint die Gesamtsumme von CHF 200'000.00.</p>
<p><i>Bildungskommission Zyklus 1 und 2:</i> <i>Aufgaben/Befugnisse:</i> Die Volksschulgesetzgebung macht eine klare Zuweisung einerseits der strategischen Aufgaben (Schulkommission) und andererseits der operativen (Schulleitung). Diese Trennung ist beizubehalten. Insofern ist nicht einsehbar, welche Aufgaben/Befugnisse, die die VSG der Schulkommission zuweist, der Schulleitung weitergegeben werden können. Im Übrigen verweise ich Sie auf die Ausführungen bei «Generell, Aufgaben».</p>	<p><i>Anhang I GO</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Formulierung lautet neu: Die Bildungskommission Zyklus 1 und 2 ist im Bereich der ihr übertragenen <u>strategischen</u> Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Sekundarstufe I (Zyklus 3) zum Entscheid zuständig. Der Zusatz «sofern die Aufgaben nicht der Schulleitung zugewiesen sind» wird gestrichen. Die Aufzählung der Aufgaben bleibt unverändert.</p> <p><i>Gemäss Auskunft des AGR vom 15.11.2023 ist die Formulierung so ausreichend.</i></p>
<p><i>Bildungskommission Zyklus 3:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Schulkreise:</i> Ich empfehle Ihnen, hier nicht von Schulkreis zu schreiben, sondern wie bei der Rubrik «Wahlorgan» von «Anschlussgemeinden» (oder «Vertragsgemeinden»). ○ <i>Aufgaben/Befugnisse:</i> vgl. Bemerkung unter Bildungskommission Zyklus 1 und 2. 	<p><i>Anhang I GO</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verwendung der Bezeichnung «Gemeindevertreterinnen und -vertreter der Vertragsgemeinden», da unter «Wahlorgan» ebenfalls von Vertragsgemeinden gesprochen wird. ○ Die Formulierung lautet neu: Die Bildungskommission Zyklus 3 ist im Bereich der ihr übertragenen <u>strategischen</u> Aufgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Sekundarstufe I (Zyklus 3) zum Entscheid zuständig. Der Zusatz «sofern die Aufgaben nicht der Schulleitung zugewiesen sind» wird gestrichen. Die Aufzählung der Aufgaben bleibt unverändert.

<p>Geschäftsleitung Regionale Bauverwaltung (Regio BV):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Präsidium: Der Begriff «Trägergemeinde» ist nicht üblich. Wenn Sie diesen in der GO gebrauchen wollen, halten Sie doch bitte in einer Klammerbemerkung fest, welche Gemeinden dies sind: «... Trägergemeinden (Seftigen und Wattenwil). Die Geschäftsleitung....» Zudem stimmt die Regelung nicht mit derjenigen unter der Rubrik «Präsidium» überein. ○ Übergeordnete Stelle: Die Sitzgemeinde ist Wattenwil. Wie kann der Gemeinderat von Seftigen einer ständige Kommission der Gemeinde Wattenwil übergeordnet sein? ○ Aufgaben/Befugnisse: Die Hauptaufgaben aus dem Vertrag müssen hier aufgelistet sein. <p>Präsident: Vgl. Bemerkung unter Präsidium.</p>	<p>Anhang I GO</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Da in den Verträgen der RegioBV von den Trägergemeinden gesprochen wird, wird dies so beibehalten. Wie empfohlen, werden Seftigen und Wattenwil neu als Klammerbemerkung festgehalten. ○ Der Widerspruch zwischen den zwei Rubriken wird behoben, da die Rubrik «Präsident» ohnehin gestrichen wird. ○ Gemäss Vertrag unterbreitet die Geschäftsleitung den Gemeinderäten Seftigen und Wattenwil Anträge, resp. gibt es Punkte, welche von beiden Räten genehmigt werden müssen (z. B. Stellenetat). Dies, weil es sich nicht um ein reines Sitzgemeindemodell handelt, sondern die Gemeinden Seftigen und Wattenwil gleichberechtigte Trägergemeinden sind. <i>Gestützt darauf kann die Formulierung gemäss Auskunft des AGR vom 15.11.2023 so belassen werden.</i> ○ Aufgaben/Befugnisse: Sind gemäss Vertrag eingefügt worden. ○ Präsidium: Vgl. Stellungnahme unter Präsidium.
<p>Abstimmungsausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Terminologie: Ich verweise Sie auf die Bemerkung unter Art. 15 Abs. 1 Bst. c) ○ Mitgliederzahl: Die Mitgliederzahl stimmt nicht mit 	<p>Anhang I GO</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Terminologie: Die Bezeichnung «Abstimmungsausschuss» entspricht Art. 15 Abs. 1 Bst. c ○ Mitgliederzahl: Die Anzahl wird gemäss der gängigen Praxis auf 24 Mitglieder (inkl. 2 Präsident*innen) angepasst

derjenigen im Wahl- und Abstimmungsreglement überein. Bitte aufeinander abstimmen.					
--	--	--	--	--	--

Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR)

Stellungnahme AGR im Rahmen der Vorprüfung	Artikel / Erlass	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Begründung Gemeinderat
<p>Das AGR hat sein Muster erst gerade angepasst und die gleiche Wortwahl wie in der kantonalen Gemeindeverordnung übernommen. Dies deshalb, weil es in Gemeinden zu zeitlichen Engpässen geführt hat, wenn bereits in der nächsten Versammlung das Geschäft den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss und nicht genügend Zeit für allenfalls notwendige Abklärungen bleiben. Die neue Formulierung lautet: «.....der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein....»</p>	<p>Art. 7 WAR</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Wortlaut wird gemäss dem neuen Musterreglement des AGR angepasst, so dass genügend Zeit bleibt, das gewünschte Geschäft korrekt vorzubereiten.</p>
<p>Gemäss Entwurf GO handelt es sich um Art. 51 ff. Ich bitte Sie, die entsprechenden Verweise ganz am Schluss noch einmal zu kontrollieren.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 WAR</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Verweis auf Art. 51 ff. GO korrigiert.</p>
<p>Ich verweise Sie auf die Bemerkungen bei der Gemeindeordnung (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) und Anhang I Zif. 11).</p>	<p>Art. 46 Randtitel WAR</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Neu wird ausschliesslich vom Abstimmungsausschuss gesprochen. Für die Wahlen wird gem. Art. 47 WAR ein separater Ausschuss gewählt.</p> <p>Entsprechend werden auch Art. 46 Abs. 1 sowie Art. 94 Abs. 1 Bst. c angepasst.</p>

Hier ist auf Art. 12 PRV zu verweisen. Dieser hält fest, dass sich der Ausschuss in einem geeigneten Raum versammelt (unmittelbar nach Schliessung des Abstimmungsraums). Art. 19 regelt ausschliesslich die Voraussetzungen der vorzeitigen Auszählung.	<i>Art. 51 Abs. 1 WAR</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Verweis auf Art. 12 wird ergänzt. Der Verweis auf Art. 19 wird jedoch beibehalten, da sich die vorzeitige Auszählung ab 08.00 Uhr nach diesem Artikel richtet.
Sie verwenden manchmal den Begriff Verhältniswahlverfahren, dann wieder Proporzwahl. Es sollte unbedingt immer die gleiche Terminologie verwendet werden.	<i>Art. 55 Abs. 5, Art. 66 Abs. 3, Zif. 5.2 WAR</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In Anlehnung an die kantonalen Erlasse (Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte) werden die Begriffe Verhältniswahl und Mehrheitswahl verwendet. Deshalb werden zusätzlich auch Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 4, Ziffer 5.1, Ziffer 5.3 und Art. 93 angepasst.
Bei einer Majorzwahl ist es nicht zulässig, eine Person, welche nicht gewählt wurde «nachrutschen» zu lassen. Sie vermischen hier die verschiedenen Wahlsysteme auf unzulässige Art: Zuerst werden aufgrund einer Majorzwahl die Mitglieder der Resultateprüfungskommission ermittelt. Scheidet das erste Mitglied aus, wird festgelegt, welche «nichtgewählte» Person als Ersatz «nachrutscht» und bei weiteren Austritten wird dann eine Ergänzungswahl (also ebenfalls gemäss Proporzwahlssystem) durchgeführt. Dies ist nicht zulässig. Die beiden Systeme Majorz- und Proporzwahl können nicht so kombiniert werden.	<i>Art. 92 Abs. 2 WAR</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da die Mehrheitswahl für die RPK im Rahmen der Vernehmlassung nicht bestritten wurde, wird an diesem Verfahren festgehalten. Auch wenn die Verhältniswahl ein Nachrutschen ermöglichen würde. Formulierung analog Gemeindepräsidium, dass bei einem Ausscheiden während der Legislatur eine Ersatzwahl nötig ist.
Ich verweise Sie auf die Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 2.	<i>Art. 94 Abs. 3 WAR</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung mit «wobei der Minderheitenschutz nach Art. 39 Gemeindegesetz zu beachten ist». Zudem wird das Wort «sachlich» gelöscht.
Beim Artikelverweis hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es muss Art. 94 heissen. Zudem sollte hier	<i>Art. 96 Abs. 1 WAR</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verweis wird auf Art. 94 angepasst.

Art. 46 Abs. 1 vorbehalten werden. Die 22 «weiteren» Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschuss werden lediglich auf 1 Jahr gewählt.

--	--	--	--	--

Organisationsverordnung (OrgV)

Stellungnahme AGR im Rahmen der Vorprüfung	Artikel / Erlass	Berücksichtigt	Teilweise berücksichtigt	Nicht berücksichtigt	Begründung Gemeinderat
Ich empfehle Ihnen, analog zur Delegationsnorm in Art. 20 GO von « <i>die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder und –ausschüsse</i> » zu schreiben.	<i>Art. 1 Abs. 1 Bst. b OrgV</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung mit «und Gemeinderatsausschüsse.
Der Artikelverweis stimmt nicht. Bitte anpassen.	<i>Art. 30 Abs. 1 OrgV</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verweis wird auf Art. 94 Abs. 3 WAR angepasst.
Die Entscheidbefugnis von ständigen Kommissionen sind zwingend auf Reglementsstufe festzulegen (vgl. auch Bemerkung unter GO, Art. 19). Das heisst, dass der Gemeinderat einer ständigen Kommissionen mittels Verordnung keine zusätzlichen Entscheidbefugnisse erteilen kann, aber auch keine entziehen kann. Buchstabe c) steht bezüglich ständigen Kommissionen somit im Widerspruch zum übergeordneten Recht.	<i>Art. 46 Abs. 2 Abs. d OrgV</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gestützt auf den festgestellten Widerspruch gehen wir davon aus, dass Art. 46 Abs. 2 Bst. d und nicht c gemeint ist. Umformulierung in «Die in der Sache zuständige nichtständige Kommission oder falls keine ständige oder nichtständige Kommission zuständig ist, die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher: über CHF 50'000 bis CHF 100'000». <i>Gemäss Auskunft des AGR vom 15.11.2023 ist die Anpassung so in ordnung.</i>
Gestützt auf Art. 42 gehören diese beiden Punkte zu Kapitel 5.	<i>Ziffer 7 und 8 OrgV</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 7 und 8 werden neu als Unterkapitel 5.5 und 5.6 geführt (Art. 51 - 53).

<p>Gemäss GO Anhang I, Zif. 10 ist die Geschäftsleitung RegioBV eine ständige Kommission. Hier wird sie nicht aufgeführt, sondern als Delegationen / Funktionen aufgenommen. Ich verweise Sie diesbezüglich auch auf die Bemerkungen unter der GO, Anhang I, Ziffer 10.</p>	<p><i>Organigramm OrgV</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die GL RegioBV Westamt wird im Organigramm neu unter «Kommissionen» aufgeführt. Dies bei den Ressorts «Präsidiales und Finanzen» und «Hochbau».</p>
<p>Im Übrigen halte ich fest, dass ich das Organigramm und das Funktionendiagramm nicht detailliert angeschaut habe.</p>					<p>Wird so zur Kenntnis genommen.</p>